**Beschwerde-Muster**

*Beschwerdeeinlegung innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe an das Amtsgericht-Familiengericht*

*im Verfahren auf Umgangsregelung nach § 1684 BGB bei erfolgtem Umgangsausschluss oder wesentlicher Umgangsbeschränkung:*

"**In dem Kindschaftsverfahren auf Regelung des Umgangs**

für …........ (betroffenes Kind)

Beteiligt:

…....

lege ich für …. gegen den mir am.... zugestellten Beschluss des Familiengerichts..... vom ….. Az....

**Beschwerde**

ein.

**Ich beantrage,**

**Termin zur Anhörung der Beteiligten anzuberaumen und unter Hinzuziehung eines dafür geeigneten lösungsorientieren Sachverständigen beiden Eltern zu einer einvernehmlichen und an den Bedürfnissen des Kindes orientierten Kontakt- und Beziehungsgestaltung zu seinem Vater / zu seiner Mutter zu verhelfen und nach einer entsprechenden Vereinbarung der Eltern das Verfahren einzustellen;**

**vorab:**

1. **Zwischenanordnungen auf Inanspruchnahme von Beratung durch beide Eltern zur Herstellung einer einvernehmlichen Beziehungsgestaltung nach § 156 Abs.1 Satz 3,4 FamFG zu treffen und**
2. **durch eine einstweilige Anordnung zur vorläufigen Beziehungsgestaltung die Kontakte von …. zu seiner(m) / ihrer(m) Mutter / Vater vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung zu regeln.**

**Falls es nicht zu einer einem einvernehmlichen am Grundrecht des Kindes orientierten Konzept zur zukünftigen Ausübung der elterlichen Verantwortung und Beziehungsgestaltung kommt, wird beantragt,**

**das Amtsgericht -Familiengericht anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB zu eröffnen zur Frage einer mindestens im psychischen Bereich drohenden Gefährdung der Kindesentwicklung zu treffen. In diesem Fall wird beantragt, das weitere Verfahren zum Umgang bis zum Abschluss des Verfahrens nach §§ 1666,1666a BGB auszusetzen.**

**Gründe**

Die Beschwerde hat in erster Linie das Ziel, den in der Vorinstanz begonnen Befriedungsprozess im Umkreis des Kindes mit den gesetzlich den Gerichten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten fortzuführen und möglichst mit einem Friedensschluss der für das Kind gleichermassen wichtigen Eltern abzuschliessen / den zum Schutz der Grundrechte des betroffenen Kindes notwendigen Befriedungsprozess zwischen seinen dafür gleichermaßen wichtigen Elternteilen einzuleiten.

Mit der vom Familiengericht getroffenen Regelung ist der beabsichtigte Erfolg einer Sicherung der Kindesrechte einerseits und Befriedung des Elternsystems noch nicht eingetreten / kann eine Sicherung...... nicht eintreten.

Vielmehr besteht die Gefahr, dass, wie noch näher zu begründen ist, der Entfremdungsprozess zwischen Kind und Vater / Mutter fortschreitet und …. auf Dauer die Beziehung zu einem für sie/ihn wichtigen Elternteil verliert.

Welche verheerenden Auswirkungen ein trennungsbedingt fortdauerndes kommunikationsloses und spannungsgeladenes Verhältnis der Eltern zueinander oder die erfolgende teilweise oder vollständige Ausgrenzung eines Elternteils oft hat, ist durch die inzwischen vorliegenden Erkenntnissen der psychologischen, psychiatrischen, pädagogischen und medizinischen Wissenschaften, wie sie z.B. im September 2012 auf dem „Männerkongress“ der Universität Düsseldorf von Wissenschaftlern der genanten Bereiche vorgetragen worden sind, belegt. Besonders hinzuweisen ist auf die von Robert Schlack vorgetragenen Studie zu den gesundheitlichen Folgen für die betroffenen Kinder (alle Beiträge veröffentlicht in M. Franz/A.Karger (Hrsg) „Scheiden tut weh“ V&R Verlag 2013*;* ferner: Matthias Franz: „Der Vaterlose Mann“ in „Neue Männer – muss das sein?“, Vandenhoek & Ruprecht 2011, S. 113 ff; Wolfgang Klenner: „Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozess“ in Papa-ya Sonderheft 2012, S. 6ff; Anneke Napp-Peters: „Familien nach der Scheidung“ eine Langzeitstudie, Verlag A. Kunstmann 1995; Otto R. Gaier: "Manchmal mein' ich, ich hätt' auf der Welt nix verloren. Scheidungskinder erzählen" Hoffmann und Campe; Figdor: „Das verflixte 7. Jahr ....“ in Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 54, Berlin 2006, S. 123 ff).

Das Fernbleiben oder die Entfernung eines Elternteils aus dem Erziehungsalltag des Kindes oder auch nur die statisch wirkende wesentliche Beschränkung seiner Beziehungen zum Kind ist danach ein Umstand, der das Kind nicht nur eines Teils seines grundrechtlichen Anspruchs auf Erziehung durch beide Eltern (vgl. BVerfG. v. 1.4.2008 Az 1 BvR 1620/04) beraubt, sondern eine konkrete und sogar medizinisch nachweisbare nachhaltige Gefährdung seiner gesunden Entwicklung darstellt.

**Trennungsbedingte Beziehungsabbrüche oder statische Beziehungseinschränkungen können somit als eine der gefährlichsten Phasen in der Entwicklung eines Kindes angesehen werden.** (vgl. auch Jopt: „Trennungsleid im Spannungsfeld zwischen Partnerschaft und Elternschaft“ in „Scheiden tut weh“ a.a.O. S.189 ff)

Für …... ist es somit von zentraler Bedeutung, dass das gerichtliche Verfahren nicht abgeschlossen wird, bevor die Gerichte nicht alle in ihrer Macht stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, die Eltern nicht nur – wie es das Amtsgericht auch getan hat – an ihre fortdauernde Verantwortung zu erinnern, sondern notfalls auch die gesetzlichen Sanktionen folgen zu lassen, wenn und soweit ein Elternteil seinen Pflichten nicht nachkommt.

**Daraus ergeben sich meine Anregungen für das weitere Verfahren:**

Nach meinem Verständnis vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht es in erster Linie darum, die Eltern zu einer eigenverantwortlichen Erziehung und Beziehungsgestaltung zurückzuführen, bevor eingreifende und die grundgesetzlich bestehende Elternpflicht dem Kind gegenüber eingeschränkt oder statisch dauerhaft reglementiert werden kann. (BVerfGE 24, 119, 143 ff).

Darauf beruht meine Anregung, den Eltern durch ausdrückliche Anweisung die Möglichkeit zu geben, zu einer am Kind orientierten Kommunikationsform und konkreten Absprachen zur flexiblen und den wandelnden Bedürfnissen gerecht werdenden Beziehungsgestaltung zu finden (§ 156 FamFG).

Zugleich wäre es aus meiner Sicht wichtig, die Beziehungen des Kindes seinem Grundrecht entsprechend schon jetzt in einer einstweiligen Anordnung, die sich an normalen menschlichen Kontakten und Beziehungen orientieren sollte, zu sichern. Durch die angeordnete Beratungsarbeit wäre sichergestellt, dass Spannungen zwischen den Eltern dort bearbeitet werden und sich nicht mehr wie bisher unmittelbar auf das Kind übertragen.

Die Pflichten der Eltern sind aus meiner Sicht durch das Gesetz heute schon gut umrissen. Ich möchte sie den Eltern auch auf diesem Wege in Erinnerung bringen:

* 1618 a BGB: ***„Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.“***
* § 1626 Abs. 1, 1632 Abs. 1, 1627 BGB : *„Pflicht und Recht“* der Eltern, …..*“ in gegenseitigem*

*Einvernehmen zum Wohl des Kindes“* herzustellen..*.*

* 1684 Abs. 1 BGB mit dem Gewicht von § 1626 Abs. 3 Anspruch des Kindes auf gelebte

Beziehungen......und Pflicht der Eltern, dies zu gewährleisten („Bindungsfürsorge“ vgl. K. Temizyürek: „Das Stufenmodell der Bindungsfürsorge“ in ZKJ 2014, 228 ff)

* 1684 Abs. 2 BGB: Verbot, das Beziehungsverhältnis zum anderen Elternteil nicht zu

untergraben....

* 1626 Abs. 2 BGB: Bei der Gestaltung der Erziehung Gebot für die Eltern: Orientierung am

Kindesbedürfnis und seines Entwicklungsstandes = Absage an autoritären Erziehungsstile...........

* 1631 Abs. 2 BGB: Gewaltverbot in körperlicher und seelischer Hinsicht............

Die Einhaltung dieser „Spielregeln“ sind unter Beachtung von § 1697 a BGB sowie internationaler Vorgaben die Einhaltung dieser Vorschriften von den Eltern konkret zu fordern.

Dies und der Hinweis auf konkrete Konsequenzen der Verweigerung der Eltern an der Mitarbeit (z.B. aus §§ 171, 235 StGB) hat sich in der Praxis als sehr hilfreich erwiesen, die Motivation der Eltern zur Mitarbeit an Friedensbemühungen zu erhöhen (vgl. Prestien : „Paare vor Gericht: Juristische Möglichkeiten der Konfliktregulation“ in „Scheiden tut weh“ a.a.O. S. 215 ff, 224 f)

Vorschriften der UN-Konvention zum Schutze der Kindesrechte vom 20. 11. 1989 (UN- Konv.) wie der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 04.11.1950 in der Fassung vom 13.05.2004 (EMRK) fordern die staatlichen Institutionen auf, dem Nachdruck zu verleihen zB:

Art. 3 UN-Konv.:*„Bei allen Maßnahmen..... ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der*

*vorrangig zu berücksichtigen ist.“*

Art. 8 UN-Konv.: *„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine*

*Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich*

*anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten......“.*

*A*rt. 9 Abs. 3 UN-Konv.: *„Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder*

*beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige und persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“*

Art. 8 EMRK : *„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.*

*Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechtes nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“* :

**Zur Frage des verfahrenstechnischen Verhältnisses von Verfahren zur Umgangsgestaltung und Sorgerechtsverfahren nach §§ 1666,1666a BGB:**

*"Die Verpflichtung des Staates, das Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG* (und inzwischen auch nach den Vorgaben aus internationalen Konventionen) *wahrzunehmen, ergibt sich in erster Linie daraus, dass das* ***Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat.****" (BVerfG Bd. 24, 144, NJW 1982, 1379 ff)*

Steht damit das **Recht des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit** im Mittelpunkt, und ist durch vorliegende Forschungsergebnisse erwiesen, dass dieses Recht konkret durch das Verhalten eines oder beider Elternteile aus Anlass ihrer Trennung objektiv gefährdet wird, ist eine Veränderung durch eine lediglich quantitativ festschreibende Beziehungsgestaltung in der Regel nicht zu erreichen.

Eine Entscheidung allein nach § 1684 BGB bezieht sich nur auf ein Symptom der Kindesgefähr-dung und greift damit zu kurz. Obendrein besteht durch eine alleinige Entscheidung zur quantitativen Beziehungsgestaltung die Gefahr der Festschreibung der zugrunde liegenden Konflikte:

* Eltern wie Kinder werden auf vorgegebene Begegnungszeiten und -arten auf Dauer festgelegt. Sie erfahren Veränderung als eine von außen an sie heran getragene Macht und nicht als eigenes Wachstum. Notgedrungen erleben sich einer der beiden als Verlierer, der Andere als Gewinner - oder - beide als Verlierer.
* Die Kommunikationsstörung und mangelnde Fähigkeit, flexible der Entwicklung des Kindes angepasste Absprachen zur Beziehungsgestaltung zu treffen, bleibt unverändert.
* Das betroffene Kind bleibt im Loyalitätskonflikt zwischen gleichermaßen wichtigen Elternteilen gefangen und kann sich dem nur dadurch entziehen, dass es den Kontakt zu dem nicht betreuenden Elternteil schließlich abbricht.
* Wie erzieherisch mit dem Kind umzugehen ist, wird nach den subjektiven aus einer Momentaufnahme gewonnenen Eindrücken des Richters und nicht an den konkreten Möglichkeiten, Einstellungen und Fähigkeiten der Eltern und Bedürfnissen des Kindes orientiert.
* Die auf diesem Weg erreichte Erledigung kann damit nur zu einer formellen Aktenerledigung führen und nicht zur Herstellung eines Friedens im Umkreis des Kindes.

Den geeigneten Rahmen für die Gewährleitung des Schutzes der Kinder vor Fehlentwicklungen in Trennungssituationen stellen somit insbesondere §§ 1666, 1666 a BGB; 171, 235, 225 StGB her.

Schon der Hinweis auf die Strafvorschriften neben §§ 1666,1666a BGB hat sich in der Praxis als hilfreich erwiesen, bei den betroffenen Eltern im Verfahren einen Umdenkungsprozess in Gang zu setzen und sie für eine konstruktive Mitarbeit aufzuschließen:

* *171 STGB* - Strafbarkeit der psychischen Gefährdung des Kindes. Dazu gehören für mich z B: Nachhaltige Einbeziehung des Kindes in Partnerkonflikte (Instrumentalisierung) / Abbruch der Beziehungen zu bisherigen Hauptbezugspersonen und Gefährdung seiner psychischen Entwicklung durch Eltern oder Elternteil*.*
* *235 StGB* - Strafbarer Kindesentzug kommt auch durch nachhaltige Behinderung und Verhinderung von gelebten Beziehungen des Kindes zu einem Elternteil in Betracht
* *225 StGB* - Verbot körperlicher und oder seelischer Gewalt (vgl. Prestien a.a.O.)

Auf diesem Hintergrund ist aus meiner Sicht in der Verhandlung an beide Eltern die Frage richten, wie sie mindestens bis zur Volljährigkeit ihres Kindes die Vorschrift des § 1618 a BGB mit Leben erfüllen wollen:

***„Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.“***

 Dass der Senat vorliegend „nur“ mit einem Verfahren nach § 1684 BGB befasst ist, kann nicht daran hindern, die vorstehenden Gesichtspunkte anzusprechen. Davon dürfte nämlich abhängen, ob der Senat bei einer drohenden „Teilentmündigung“ der Eltern durch quantitative Umgangsgestaltung die Eröffnung eines formellen Ermittlungsverfahrens vor dem Familiengericht veranlasst und das Umgangsverfahren bis zu dessen Abschluss wegen Vorgreiflichkeit aussetzt.

**Sollte dies scheitern, beantrage ich,**

**einstweilen die Kontakte durch Zwischenentscheidung zu regeln, das Verfahren im Übrigen aber bis zum Abschluss eines erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens zur Erziehungseignung beider Eltern auszusetzen:**

In dem Fall sind aus meiner Sicht vom erstinstanzlichen Gericht folgende Fragen durch eine/einen Sachverständige(n) zu klären:

* *Welches sind die objektiven und subjektiven Bedürfnisse des Kindes im Hinblick auf seine Betreuung durch beide und Beziehungsgestaltung zu beiden Elternteilen ?*
* *Welche Bindungsqualitäten des Kindes bestehen zu beiden Eltern?*
* *Inwieweit sind zu Lasten der seelischen, geistigen oder leiblichen Situation schädliche Fehlentwicklungen zu erwarten, wenn die festgestellte Situation unverändert bleibt?*
* *Welcher Elternteil ist nicht bereit oder in der Lage, zugunsten der Bedürfnisse des Kindes eigene Interessen zurückzustellen? Erscheint eine psychiatrische Abklärung der Ursachen erforderlich?*
* *Lässt sich eine gegebenenfalls festgestellte Gefährdungslage bei entsprechender Bereitschaft der Eltern durch konkrete Jugendhilfeleistungen – gegebenenfalls welche ? - aufheben?*

**Abschließend fordere ich auch auf diesem Wege beide Eltern auf, mit mir umgehend erneut in gemeinsame Überlegungen dazu einzutreten, wie von ihnen ein einvernehmliches und an den Kindesinteressen orientiertes Konzept zur Erziehung und Beziehungsge-staltung des Kindes erarbeitet werden kann.**

***Gegebenenfalls kann folgender Nachsatz zum Tragen kommen:***

Angesichts der Tatsache, dass es mir auch im Nachgespräch mit den Eltern bisher nicht gelungen ist, sie zu einem konstruktiven Einvernehmen i. S. der §§ 1627, 1626 Abs. 2 und 3 BGB zu veranlassen,

**rege ich an,**

**zum Anhörungstermin Herrn Dipl. Psychologen..... oder Frau Dipl.Psychologin....als Sachverständige(n) hinzuzuziehen, um der psychologischen Bedürftigkeit des Kindes und seinen Ansprüchen an die Eltern Nachdruck zu verleihen.**

Im Übrigen kann bei einem konstruktiven Verfahrensverlauf dem/der Sachverständigen in Anwesenheit der Eltern ein Auftrag für eine lösungsorientierte Begutachtung i.S. d. § 163 FamFG erteilt und konkrete Termine für dessen Arbeit festgelegt werden.